

## Merkblatt Produktionsförderung

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausrichtung und Ziele der Förderung .....	4
2	Welche Filmwerke fördern wir? .....	4
3	In welcher Form fördern wir? .....	5
4	Wer ist antragsberechtigt und wen fördert IDM Südtirol?.....	5
4.1	Zielgruppen .....	5
4.2	Ausnahmen .....	6
5	Höhe der Förderungen .....	6
6	Der erforderliche Territorialeffekt .....	7
6.1	Grundsatz .....	7
6.2	Abweichungen .....	7
6.3	Sonstiges .....	7
7	Künstlerische und kulturelle Qualität der Werke .....	8
8	Nachwuchsförderung .....	8
8.1	Allgemeine Nachwuchsförderung .....	8
8.2	Besondere Nachwuchsförderung .....	8
9	Wie läuft die Förderung konkret ab? Von der Beantragung bis zur Einseitigen Verpflichtungserklärung .....	9
9.1	Der zeitliche Ablauf.....	9
9.2	Das Beratungsgespräch.....	10
9.3	Das Antragsformular und die Einreichung .....	10
9.4	Vollständige Antragsunterlagen .....	11
9.5	Rückzug des Antrags und erneute Einreichung .....	11
9.6	Das Expertengremium .....	11
10	Welche Angaben sind für die Beantragung der Fördergelder notwendig? .....	11
11	Ergänzende Informationen zum Online-Antrag .....	13
11.1	Unvollständige Online-Einreichung .....	13
11.2	Angegebene Kontaktperson .....	13
11.3	Ausreichende Detailtiefe .....	13

IDM Südtirol - Alto Adige

Pfarrplatz 11  
Piazza della Parrocchia, 11  
I-39100 Bozen / Bolzano  
T. +39 0471 094 000  
F. +39 0471 094 444  
info@idm-suedtirol.com

www.idm-suedtirol.com

MwSt.-Nr. / Part. IVA / VAT. No.  
IT 02521490215  
Steuer- und Eintragungsnr. HK  
Cod. Fisc. e n. iscrizione CCIAA  
Tax code and CoC registration No.  
02521490215

11.4	Professionelle Stab- und Besetzungsliste .....	14
11.5	Angabe sämtlicher Finanzierungsbausteine im Finanzierungsplan .....	14
11.6	Vorlage aller vorhandenen Finanzierungsnachweise .....	15
12	Was muss ich bei der Kalkulation des Projekts berücksichtigen? .....	15
12.1	Verbindliche Wahl des Kalkulationsschemas bei der Übersichtskalkulation .....	15
12.2	Wissenswertes zur Detailkalkulation .....	15
13	Kostenarten und ihre Anerkennung .....	16
13.1	Brutto/Netto .....	16
13.2	Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen 17	
13.3	Handlungskosten, Producers Fee & Überschreitungsreserven .....	17
13.4	Kostenminderungen .....	17
13.5	Projektbezogene Finanzierungskosten .....	17
13.6	Steuerberatungskosten .....	17
13.7	Personalkosten .....	17
13.8	Vorkosten .....	18
13.9	Kosten für die Schlusskostenprüfung .....	18
13.10	Vorsteuer-Abzug .....	18
13.11	Territorialeffekte .....	18
14	Eigenleistungen .....	23
15	Eigenanteil .....	24
15.1	Eigenmittel .....	24
15.2	Rückstellungen .....	24
15.3	Beistellungen .....	24
16	Koproduktionen .....	25
17	Kalkulationen und Finanzierungsplan als Bestandteil der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) .....	25
18	Auszahlung der Fördermittel .....	25
19	Teilbeträge, Fristen und Verpflichtungen .....	26
19.1	Teilbetrag 1 als Vorschuss .....	26
19.2	Teilbetrag 2 als Vorschuss .....	27

19.3	Teilbetrag 3 als Vorschuss .....	27
19.4	Finaler Teilbetrag.....	27
20	Schlusskostenprüfung .....	28
20.1	Details zur Schlusskostenprüfung .....	28
20.2	Weitere Informationen .....	29
20.3	Unter- bzw. Überschreitung der kalkulierten Gesamtherstellungskosten sowie des Finanzierungsplans .....	30
20.4	Abweichungen vom vereinbarten Territorialeffekt und den vereinbarten Drehtagen in Südtirol.....	30
20.5	Abweichungen von den projektspezifischen Maßgaben.....	30
21	Sonstige Informationen .....	31
22	Rechtliche Hinweise .....	31
22.1	Falschangaben des Antragstellers .....	32
22.2	Insolvenz oder Projektabbruch .....	32
22.3	Haftung für den Zuschuss .....	32
22.4	Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung .....	32

## 1 Ausrichtung und Ziele der Förderung

Die Autonome Provinz Bozen fördert Film- und Fernsehproduktionen mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Stärkung und Weiterentwicklung der Film- und Kreativwirtschaft in Südtirol. Die Film Fund & Commission leistet aber auch einen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa. Ziel ist es zudem, einen gesamtwirtschaftlichen und insbesondere einen filmwirtschaftlichen Territorialeffekt für Südtirol (= Südtirol-Effekt) zu erreichen. Zuständig für die Durchführung der Südtiroler Filmförderung ist IDM Südtirol. Unsere Aufgabe besteht darin

- Sie und Ihre Produktionsfirmen umfassend über die Filmförderung zu informieren,
- Sie in allen relevanten Fragen bezüglich der Filmförderung zu beraten,
- Förderanträge anzunehmen, zu bearbeiten und zu evaluieren sowie
- den Auszahlungsprozess zu begleiten und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung der einzelnen Förderraten zu prüfen (u.a. Prüfung der Rechte, der Kalkulation und der Finanzierung Ihres Projekts).

Um den Filmstandort Südtirol weiterzuentwickeln und nachhaltig zu stärken, achten wir darauf, dass Sie im Rahmen Ihrer Produktion Filmschaffende und spezialisierte Dienstleister in Ihre Produktion einbinden.

Hierbei bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Der Einsatz von Filmschaffenden und spezialisierten Dienstleistern aus Südtirol ist im Rahmen unseres Förderkonzeptes wichtiger als eine imagewirksame Inszenierung des Landes, seiner Landschaft oder seiner Geschichte. Dementsprechend befürworten wir bei Ihren Produktionen den „effektwirksamen“ Einsatz von Südtirolern außerhalb der Landesgrenzen ebenso wie den Einsatz Südtiroler Motive für Plots, deren Handlung nicht in Südtirol stattfindet.

## 2 Welche Filmwerke fördern wir?

IDM Südtirol fördert im Rahmen der Produktionsförderung Spiel-, Animations- und Dokumentarfilme für Kino und TV sowie Serien und Mehrteiler (einschließlich damit verbundener zusätzlicher digitaler Erzählformen).

Dokumentarfilme müssen dabei mindestens auf eine Filmlänge von 30 Minuten, Fernsehfilme und Serien von 45 Minuten und Kinofilme von 80 Minuten angelegt sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann insbesondere dann, wenn es sich um Projekte von strategischer Bedeutung für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol handelt, von den Regelungen zu den Mindestlängen abgewichen werden.

Nicht förderfähig sind Kurzfilme, Werbefilme, Magazinsendungen, Sportsendungen, Fernsehshows sowie Reality-TV und Docutainment-Formate.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir im Rahmen der Produktionsförderung grundsätzlich Produktionen bevorzugen, bei denen entscheidende Finanzierungsbausteine zum Zeitpunkt der Antragstellung bei IDM Südtirol **bereits bestätigt** sind. Projekte ohne bestätigte Finanzierungsbausteine kann IDM Südtirol nur in Ausnahmefällen fördern. Ausnahmen können lokale Produktionen, Produktionen mit einem hohen kulturellen Bezug zum Standort sowie Debütfilme und Zweitwerke sein. Die Bewertungen werden von IDM Südtirol gemeinsam mit seinem Expertengremium vorgenommen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich in dieser Frage vor Ihrer Antragstellung von uns beraten zu lassen. In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, mit der Antragstellung noch abzuwarten, um einen positiven Förderentscheid wahrscheinlicher zu machen.

**Internationale Koproduktionen**, insbesondere solche zwischen Italien, Deutschland und Österreich, **werden besonders unterstützt**.

Nicht förderfähig sind Projekte mit pornographischem, rassistischem, volksverhetzendem oder sonstigem rechtsverletzendem Inhalt.

### 3 In welcher Form fördern wir?

IDM Südtirol unterstützt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen – unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Produktion.

## 4 Wer ist antragsberechtigt und wen fördert IDM Südtirol?

### 4.1 Zielgruppen

Unser Fördermodell richtet sich ausschließlich an Produktionsfirmen und zwar unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Bitte beachten Sie, dass wir im Vorfeld sowie im Verlauf einer Antragstellung **ausschließlich** mit den antragstellenden Produzenten über antragsrelevante Fragen sprechen. Im Fall einer Koproduktion stellt in der Regel der majoritäre Produzent den Antrag. Ob im Falle einer Förderung der majoritäre Produzent oder die Koproduzentengemeinschaft unterstützt wird, stimmen Sie bitte im Einzelfall mit uns ab. Die Eigenschaft der Majorität ergibt sich, wie international üblich, über den Copyright-Anteil. Dieser muss nachgewiesen sein und mindestens 50% betragen.

Die Film- und Fernsehproduktionsunternehmen müssen eine sachgerechte Durchführung der Produktion gewährleisten können und wirtschaftlich dazu in der Lage sein. Bei Fördersummen, die 200.000 Euro übersteigen, kann IDM Südtirol besondere Anforderungen und Informationspflichten an das geförderte Unternehmen stellen, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

## 4.2 Ausnahmen

Ausnahmen gelten für internationale Koproduktionen mit italienischer Beteiligung. In diesen Fällen soll gemäß unserem Modell der majoritäre italienische Produzent den Antrag stellen und zwar selbst dann, wenn er innerhalb der internationalen Partnerschaft minoritär ist. Gefördert wird in diesen Fällen der Anteil des italienischen Koproduktionspartners.

Sobald ein Südtiroler Produzent in eine nationale oder internationale Koproduktion eingebunden ist, tritt eine weitere Ausnahmeregelung in Kraft. Dann stellt grundsätzlich die Südtiroler Produktionsfirma den Antrag auf Förderung, ganz unabhängig von ihrem Status in der Koproduktionsgemeinschaft. Analog zur oben genannten Regelung fördern wir auch in diesen Fällen den Anteil des Südtiroler Produktionspartners.

Für Film- und Fernsehprojekte, die als Abschlussprojekte im Zusammenhang mit Ausbildungslehrgängen an Südtiroler Ausbildungsinstitutionen entstehen, sind die entsprechenden Ausbildungsinstitutionen antragsberechtigt.

## 5 Höhe der Förderungen

Wir können im Rahmen unserer Förderung bis zu 50% der kalkulierten Herstellungskosten bezuschussen, maximal 1.500.000 Euro pro Projekt. Kumulierungen mit anderen Förderungen sind möglich, allerdings darf der Gesamt-Förderanteil der Finanzierung in der Regel 50% des Budgets nicht überschreiten.

Bei grenzübergreifenden Produktionen die von mehr als einem EU-Mitgliedsstaat finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität 60% der Gesamtherstellungskosten betragen.

Ausnahmen bilden sogenannte „schwierige audiovisuelle Werke“ wie z.B. Debütfilme und Zweitwerke, Dokumentarfilme, Low-Budget-Produktionen oder sonstige kommerziell schwierige Werke. In diesen Fällen kann die Beihilfeintensität maximal 80% der Gesamtherstellungskosten umfassen.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Informationen in erster Linie auf Kinofilmproduktionen beziehen.

TV-Projekte können dann gefördert werden, wenn die Kosten und die Qualität der Produktion überdurchschnittlich hoch sind oder das Projekt von besonderem Interesse für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol ist. Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen dem Produzenten und dem Auswerter hat ihren Beteiligungen am Projekt entsprechend ausgewogen zu erfolgen. Die Förderung durch Mittel der Südtiroler Film- und TV-Förderung gilt dabei als Leistung des Produzenten. Vollfinanzierte Auftragsproduktionen können in der Regel nicht gefördert werden. Die Höhe der IDM-Förderung darf hier 30% der Gesamtherstellungskosten nicht übersteigen. Für Produktionen mit kulturellem Schwerpunkt, die vorrangig zur Auswertung im Fernsehen geeignet sind, können

Ausnahmen gemacht werden, wenn ein erheblicher Teil der Herstellungskosten durch den Sender getragen wird und erhebliche Rechte nach einer vereinbarten Anzahl von Ausstrahlungen beim Produzenten verbleiben.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir uns im Zuge der Evaluierung von eingereichten Projekten Kürzungen bei der Höhe des beantragten Zuschusses vorbehalten.

## 6 Der erforderliche Territorialeffekt

### 6.1 Grundsatz

Im Rahmen der Produktionsförderung bitten wir Sie, nachzuweisen, dass im Verhältnis zur Fördersumme anerkannte Herstellungskosten in Höhe von mindestens 150% der gewährten Fördersumme nachweislich in Südtirol ausgegeben werden.

Wenn Sie in der finalen Kalkulation des geförderten Projekts, die dem Antrag oder der einseitigen Verpflichtungserklärung zugrunde liegt, einen höheren Territorialeffekt angeben, muss die Produktion diesen auch tatsächlich erbringen.

### 6.2 Abweichungen

Wir können auf Antrag vom oben genannten Richtwert abweichen, wenn

- es sich um ein Projekt handelt, das von besonderer strategischer Bedeutung für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol ist;
- das für das Projekt stofflich und technisch unabdingbar oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist;
- es sich um ein schwieriges audiovisuelles Werk gemäß Punkt 5 handelt;
- das Projekt einen besonderen kulturellen Bezug zu Südtirol hat und/oder vorwiegend an erkennbaren Südtiroler Locations gedreht wird.

### 6.3 Sonstiges

Entgegen unserer Regelungen zum Territorialeffekt gewährleisten wir, dass Sie mindestens 20% der Herstellungskosten in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeben können, ohne dass der von uns gewährte Zuschuss gekürzt wird.

## 7 Künstlerische und kulturelle Qualität der Werke

Maßstäbe für die künstlerische und kulturelle Qualität der audiovisuellen Werke sind unter anderem die inhaltliche, historische, zeitgeschichtliche, schöpferische, soziale oder gesellschaftliche Relevanz des Stoffes, die erzählerische und sprachliche Ausgestaltung des Drehbuchs oder Treatments und der Dialoge, die zu erwartende gestalterische und visuelle Umsetzung des Werkes sowie die Kompetenz der beteiligten Filmschaffenden in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bildgestaltung, Schnitt, Szenenbild und Musik.

## 8 Nachwuchsförderung

### 8.1 Allgemeine Nachwuchsförderung

Insbesondere für Erst- und Zweitfilme von Produzenten und Regisseuren, deren Gesamtherstellungskosten höchstens 900.000 Euro betragen und die unter dem Aspekt der Produktion und der Kreativität qualitativ hochwertig sowie in Hinblick auf die Förderung Südtiroler Talente von herausragender Bedeutung für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol sind, kann es – nach Rücksprache mit IDM Südtirol – Ausnahmeregelungen geben. Diese Ausnahmen gelten vornehmlich für die Höhe des Eigenanteils und der Eigenmittel des Produzenten, die Anerkennung von Rückstellungen und Eigenleistungen des Produzenten sowie der Sender- und Verleihbeteiligungen. Die Förderung durch IDM Südtirol darf bei diesen Projekten nicht über 150.000 Euro liegen.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nicht für TV-Dokumentationen, die sich ausschließlich für eine lokale Verwertung eignen. Die Projekte müssen in jedem Fall Potenzial für die Teilnahme an einem Nationalen Festival aufweisen.

### 8.2 Besondere Nachwuchsförderung

Qualitativ hochwertige fiktionale Low-Budget-Erst- und Zweitfilme mit Gesamtherstellungskosten von höchstens 500.000 Euro, die unter dem Aspekt der Produktion und der Kreativität sowie in Hinblick auf die Förderung Südtiroler Talente von herausragender Bedeutung für die Entwicklung des Filmstandorts Südtirol sind, können mit max. 250.000 Euro gefördert werden.

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Produktion durch branchenerfahrene Fachleute in von IDM Südtirol definierten Positionen und Aufgabenbereichen begleitet und geführt wird. Die Fachleute werden in enger Abstimmung mit IDM Südtirol bzw. aus einem Expertenpool von IDM Südtirol ausgewählt. In Ausnahmefällen kann sich die Leistung der Fachleute auch auf Elemente der Projektentwicklung beziehen.

Die Dreharbeiten der geförderten Projekte müssen Großteils in Südtirol stattfinden.



Die Förderung in dieser Kategorie ist auf den ersten und zweiten selbst produzierten Spielfilm der antragstellenden Produktionsfirma beschränkt. Pro Jahr können in dieser Kategorie max. 3 Projekte gefördert werden.

## 9 Wie läuft die Förderung konkret ab? Von der Beantragung bis zur Einseitigen Verpflichtungserklärung

Sie können Ihren Antrag jederzeit und ausschließlich über unser Online-Portal erstellen, bearbeiten und abschicken. Wir berücksichtigen diesen dann grundsätzlich im Rahmen des nächsten Prüfungszeitfensters. Letzteres beginnt an den jeweils festgelegten Einreichterminen um 12:00 Uhr.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir Ihnen erst dann einen Log-In zu unserem Online-Portal zukommen lassen können, nachdem Sie mit uns ein **Beratungsgespräch** über das Projekt geführt haben, welches Sie zur Förderung vorlegen möchten. Das Beratungsgespräch muss mindestens **10 Werktagen** vor Ablauf der Einreichfrist geführt werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Projekte nicht zu berücksichtigen, für die innerhalb des genannten Zeitraums kein Beratungsgespräch vereinbart wurde.

### 9.1 Der zeitliche Ablauf

**Innerhalb von etwa sechs Wochen** nach Beginn des Prüfungszeitfensters werden die eingereichten Projekte von IDM und einem Expertengremium hinsichtlich inhaltlicher, kultureller sowie wirtschaftlicher Kriterien evaluiert. In einer Fördersitzung spricht IDM in Zusammenarbeit mit dem Expertengremium seine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des jeweiligen Förderantrags aus.

**Innerhalb von sieben bis acht Wochen** nach Beginn des jeweiligen Prüfungszeitfensters legt sich die Südtiroler Landesregierung auf Basis der Empfehlung von IDM und des Expertengremiums endgültig auf die zu fördernden Projekte fest. Diese Festlegung teilen wir Ihnen in jedem Fall schriftlich mit. Auch im Falle einer Ablehnung erhalten Sie von uns eine schriftliche Mitteilung. Das Schreiben, das sie im Falle einer positiven Festlegung der Landesregierung erhalten, hat den Charakter einer **grundsätzlichen, jedoch zeitlich befristeten Förderzusage**.

Innerhalb der in dieser Förderzusage angegeben Frist (in der Regel drei bis neun Monate) haben Sie die Möglichkeit, Ihre Projektvorbereitung zu finalisieren, d.h. insbesondere Ihre Finanzierung zu schließen und auf Basis dieser eine endgültige Kalkulation des Projekts zu erstellen.

Wenn

- die Prüfung der finalen Kalkulation sowie der geplanten Ausgaben in Südtirol keine Beanstandungen ergeben haben,

- Sie uns glaubhaft gemacht haben, in welcher Form die Finanzierung des Projekts endgültig erfolgen wird und
- auch die abschließende rechtliche Prüfung des Projekts positiv verlaufen ist,

stellen wir Ihnen eine projektbezogene, sogenannte **Einseitige Verpflichtungserklärung (EVE)** aus. Diese enthält alle genauen Förderbedingungen (u.a. Höhe des Territorialeffekts, Drehtage in Südtirol, anerkannte Herstellungskosten sowie weitere projektspezifische Maßgaben) und hat den **Charakter der finalen und rechtlich verbindlichen Förderzusage**. Die Einseitige Verpflichtungserklärung ist mit dem anderenorts üblichen Fördervertrag vergleichbar.

Bitte beachten Sie, dass IDM Südtirol für alle wirtschaftlich und finanziell relevanten Prüfungsschritte vor Ausstellung der EVE eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt hat. Diese wird sich im Fall einer Förderzusage direkt mit Ihnen in Verbindung setzen, um eventuell für die Prüfung benötigte Detaildokumente bei Ihnen anzufordern. Weitere individuell auf Ihr Projekt bezogene Informationen zum Ablauf nach einer Förderzusage, lassen wir Ihnen rechtzeitig in schriftlicher Form zukommen. Allgemeine Erstinformationen finden Sie außerdem im vorliegenden Merkblatt ab Abschnitt 17. Sollten Sie weitere Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

## 9.2 Das Beratungsgespräch

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, bitten wir Sie, ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit einem unserer Förderreferenten zu führen, bevor wir Ihnen die Zugangsdaten für unser Förderportal zukommen lassen. In diesem Gespräch stellen wir Ihnen persönlich oder telefonisch die Grundvoraussetzungen zur Antragserstellung dar. Bitte vereinbaren Sie dieses Gespräch spätestens **zehn Werktage** vor dem festgelegten Einreichtermin.

## 9.3 Das Antragsformular und die Einreichung

Nach dem Beratungsgespräch können Sie sich im Online-Portal <https://filmfund.idm-suedtirol.com/> registrieren. Nachdem wir Sie daraufhin freigeschaltet haben, können Sie ins Portal ein- und aussteigen, Ihren Antrag online ausfüllen, die notwendigen Dokumente hochladen und über die Applikation absenden.

Wir versehen Ihren Antrag mit der gesetzlich vorgesehenen Stempelmarke. Wir bitten Sie, diese **Antragsgebühr in Höhe von 16,00 Euro** direkt auf das Konto der IDM Südtirol zu überweisen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 10 dieses Merkblatts.

Wenn Sie möchten, können Sie uns DVDs, Referenzmaterial, Visualisierungskonzepte oder ähnliche Unterlagen, die nicht elektronisch versendet werden können, **innerhalb der Antragsfrist** in fünffacher Ausführung auf dem Postweg zukommen lassen.

#### 9.4 Vollständige Antragsunterlagen

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihr Antrag nur dann zur weiteren Prüfung zugelassen wird, wenn dieser **vollständig** bei uns eingereicht und vom antragstellenden Produktionsunternehmen eine **Antragsgebühr** in Höhe von **16,00 Euro** beglichen wurde.

#### 9.5 Rückzug des Antrags und erneute Einreichung

Sie können einen vorgelegten Antrag ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Einreichfrist zurückziehen. Die Einreichung gilt dann als nicht erfolgt. Ein späterer Rückzug ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der **schriftliche Antrag** auf Rückzug des Projekts muss in letzterem Fall bis spätestens 18 Uhr am Tag vor der jeweiligen Fördersitzung des IDM-Expertengremiums (etwa fünf Wochen nach Ende der Einreichfrist) bei IDM Südtirol eingegangen sein und bedarf einer besonderen Begründung. Es obliegt IDM Südtirol zu entscheiden, ob dem Antrag auf Rückzug stattgegeben wird.

Abgelehnte Projekte können nach einem erneut erfolgten Beratungsgespräch (siehe Punkt 9.2, 9.3 dieses Merkblatts) zu jeder Zeit, jedoch nur **einmalig und nach substantziellen Änderungen am Projekt bzw. am Antrag**, neu eingereicht werden. Substanzielle Änderungen sind z.B. ein neues Drehbuch oder die Bestätigung eines neuen und entscheidenden Finanzierungsbausteins.

Bitte heben Sie im Falle einer erneuten Einreichung diese substanziellen Änderungen in Ihrem Antrag klar und deutlich hervor und geben Sie in Ihrer *Producers Note* Begründungen dafür an, warum Sie einen erneuten Antrag auf Basis der substanziellen Änderungen an Ihrem Projekt für berechtigt halten.

#### 9.6 Das Expertengremium

Die Rolle des Expertengremiums ist nicht entscheidender, sondern beratender Natur. Dennoch legen wir auf die Meinungen seiner Mitglieder großen Wert und formulieren unsere Empfehlung in Absprache mit dem Gremium. Diese Empfehlung legen wir der Landesregierung vor, welche über die zu fördernden Projekte schlussendlich entscheidet.

### 10 Welche Angaben sind für die Beantragung der Fördergelder notwendig?

Sie können die folgenden Unterlagen in deutscher und italienischer oder englischer Sprache einreichen. Unterlagen in anderen Sprachen werden bei der Evaluation Ihres Antrags nicht berücksichtigt. In jedem Fall müssen IDM Südtirol die mit einem (\*) gekennzeichneten Unterlagen in zwei Sprachen zur Bewertung vorliegen, wobei Synopsis, Treatment und/oder Drehbuch sowie *Producer's Note*, *Director's Note* und

Auswertungskonzept in der Originalsprache sowie auf Englisch vorzulegen sind. Alle Unterlagen können im Online-Antragsformular nach Ihrer Registrierung unter <https://filmfund.idm-suedtirol.com/> hochgeladen werden (siehe Punkt 9.3 dieses Merkblatts). Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Ein Anschreiben des antragstellenden Produzenten an IDM Südtirol
- Eine Synopsis\* (max. 2 DIN-A4 Seiten, mind. Schriftgröße 10, Zeilenabstand mind. 1,5) **und**
- Das Treatment\* (max. 12 Seiten, mind. Schriftgröße 10, Zeilenabstand mind. 1,5) **und**
- Das Drehbuch\*
- Der Nachweis über den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte (z.B. Stoff, Drehbuch, Titel, Lebensgeschichte)
- Ein Koproduktionsvertrag (falls ein Koproduktionsverhältnis besteht)
- Ein Regievertrag
- Eine *Producer's Note* und eine *Director's Note* über das Projekt und die mögliche Verwirklichung des Projekts nach den Kriterien der Produktionsförderung von IDM Südtirol\*
- Eine Aufstellung der geplanten Besetzung und des geplanten Stabs: Bitte belegen Sie verbindliche Zusagen. Heben Sie zudem diejenigen Rollen und Positionen hervor, die mit Personen bzw. Dienstleistern besetzt werden, die von uns als Territorialeffekt anerkannt werden sollen (vergleichen Sie dazu auch die Informationen unter 13.12). Geben Sie dazu bitte in den Antragsunterlagen neben dem Namen den entsprechenden Wohn- bzw. Firmensitz an.
- Die Projektkalkulation, in welcher etwaige auf anderen Territorien (Regionen, Staaten usw.) geplante Ausgaben in getrennten Spalten ausgewiesen sind
- Einen Finanzierungsplan über die Projektkalkulation **inklusive** aller bereits vorhandenen Belege einzelner Finanzierungsbausteine
- Eine Übersicht über bereits erfolgte oder noch geplante Einreichungen bei anderen Förderinstitutionen inkl. Status quo
- Den Drehplan in aktueller Fassung
- Einen Herstellungsplan in aktueller Fassung
- Die Filmographie des antragstellenden Unternehmens sowie die Biografien der (Ko-)Produzenten in branchenüblicher Detailtiefe
- Eine Biographie und Filmographie des Regisseurs in branchenüblicher Detailtiefe
- Links zu Vorführmaterial (bspw. Vimeo-Link)
- Einen Handelsregisterauszug des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie dessen Bilanzen und GuV-Rechnungen (falls vorhanden) der letzten beiden Geschäftsjahre
- Ein Auswertungskonzept\*
- Einen Beleg für das Marktinteresse am Projekt, zum Beispiel einen Verleihvertrag (bzw. Deal Memo) oder einen Lizenzvertrag mit einem Sender – je nach Beschaffenheit akzeptieren wir auch LOIs
- Angaben zu Aus- und Weiterbildung für Südtiroler Filmschaffende im Rahmen Ihres Projektes (z.B. Praktikantenplätze)
- Zusätzliche Visualisierungen, soweit vorhanden
- Den Vertrag mit dem lokalen Serviceproduzenten, sofern vorhanden
- Ein Beleg über die angegebenen Eigenmittel (in der Regel 5% der Herstellungskosten), das entsprechende Guthaben ist mittels Bankbestätigung oder Bank- bzw. Versicherungsgarantie nachzuweisen

- Den Überweisungsbeleg der Antragsgebühr in Höhe von **16,00 Euro**. Darauf sollten der Projektname sowie das antragstellende Unternehmen angeführt sein. Die Kontoverbindung von IDM Südtirol lautet:

BANCA POPOLARE DI SONDRIO  
Kontoinhaber:  
IDM Südtirol Alto Adige AG  
**IBAN: IT23 Q 05696 11600 000004070X01**  
**BIC: POSOIT22XXX**

Alle Unterlagen können im Online-Antragsformular unter:  
<https://filmfund.idm-suedtirol.com>  
hochgeladen werden.

## 11 Ergänzende Informationen zum Online-Antrag

Sie können Ihren Antrag bei uns ausschließlich online unter <https://filmfund.idm-suedtirol.com/> einreichen. Bitte berücksichtigen Sie dabei Abschnitt 9.3 dieses Merkblattes.

Die Online-Anwendung führt Sie Schritt für Schritt durch die einzelnen Stufen der Antragstellung. Sie werden zunächst gebeten, Ihr Projekt anzulegen, bevor Sie anschließend die Art der Förderung auswählen können, die Sie beantragen möchten. Freigeschaltete Projektanträge können Sie jederzeit über die Online-Applikation bearbeiten.

Die im Antragsformular mit einem \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

### 11.1 Unvollständige Online-Einreichung

Anträge, die zum Einreichtermin unvollständig vorliegen, werden nicht weiterbearbeitet und nicht zur Evaluierung zugelassen, sofern der Antragssteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt. Sie können dann zum nächsten Termin einen neuen Versuch starten. Bitte halten Sie bei Fragen Rücksprache mit uns.

### 11.2 Angegebene Kontaktperson

Im Rahmen des Antrags muss ein Ansprechpartner der antragstellenden Produktionsgesellschaft benannt werden.

### 11.3 Ausreichende Detailtiefe

Bitte achten Sie bei Biographien und Filmographien auf ausreichende und branchenübliche Detailtiefe. Wir wünschen uns folgende Mindestangaben für jedes vergangene Projekt in der Filmographie der Produzenten bzw. des Regisseurs:

- Risikotragende (Ko-) Produzenten
- Regie
- Drehbuch
- Hauptdarsteller
- Jahr der Veröffentlichung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass sich zu wenig Detailtiefe in diesem Bereich negativ auf die formale Begutachtung Ihres Antrags auswirken kann.

#### 11.4 Professionelle Stab- und Besetzungsliste

Kreatives und technisches Personal sowie Dienstleister, die bei Antragstellung bereits Teil des Projektteams sind, erfassen Sie bitte in einer ausführlichen branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- bzw. Geschäftssitzes. Letzteres gilt insbesondere, wenn die entsprechende Leistung von uns als Territorialeffekt (vgl. dazu Abschnitt 13.12 dieses Merkblatts) anerkannt werden soll. Sollten Sie diesbezüglich schon über konkrete Namen verfügen, geben Sie zu diesen bitte schon in den Antragsunterlagen den entsprechenden Wohn- bzw. Firmensitz an. Sollte zum Antragszeitpunkt nur feststehen, dass eine Position als Südtirol-Effekt anerkannt werden soll, jedoch noch nicht klar ist, mit wem sie besetzt wird, ist es ausreichend, dass Sie die Position abstrakt benennen bzw. kennzeichnen.

**Bitte stellen Sie in jedem Fall sicher, dass die Angaben in der Stab- und Besetzungsliste mit den Angaben in der Detailkalkulation übereinstimmen.**

#### 11.5 Angabe sämtlicher Finanzierungsbausteine im Finanzierungsplan

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie verpflichtet sind, im Finanzierungsplan **alle vorhandenen sowie alle geplanten** Finanzierungsbausteine unter Angabe der Höhe der Finanzierung sowie der Finanzierungsart zu nennen, so dass ein realistisches Bild von der Finanzierungssituation Ihres Projekts entsteht. Das gilt auch für Finanzierungsarten wie Rückstellungen und Beistellungen sowie für den Eigenanteil. Sollten Sie nach dem Abschicken des Antrags weitere Finanzierungsquellen in Ihr Projekt miteinbeziehen wollen, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Falle einer positiven Förderzusage. Einem anderen als dem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplan des Projekts muss seitens der IDM Südtirol zugestimmt werden. Sollten Sie bereits in früheren Phasen Preise, Förderungen oder Finanzierungen erhalten haben (z.B. Drehbuch, Projektentwicklung, Produktionsvorbereitung), bitten wir Sie, diese ebenfalls im Finanzierungsplan zu berücksichtigen und im Online-Antrag entsprechend anzuführen.

## 11.6 Vorlage aller vorhandenen Finanzierungsnachweise

Für alle Finanzierungsbestandteile, die Sie im Finanzierungsplan zu Ihrem Projekt als „bestätigt“ kennzeichnen (z.B. Verleihvertrag mit Minimumgarantie, Koproduktionsvertrag mit einem Fernsehsender, Beitrag einer anderen Filmförderung) müssen dem Antrag auf Filmförderung die Dokumente beigelegt werden, die die jeweilige Finanzierung bestätigen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns nur auf diese Art und Weise ein Bild von der tatsächlichen Finanzierungssituation Ihres Projekts und der damit eng verbundenen Realisierungswahrscheinlichkeit machen können.

Anträge, bei denen als bestätigt gekennzeichnete Finanzierungsbestandteile nicht glaubhaft belegt sind, müssen wir leider als unvollständig betrachten. Dies hat zur Folge, dass sie für eine Förderung der IDM Südtirol nicht berücksichtigt werden.

## 12 Was muss ich bei der Kalkulation des Projekts berücksichtigen?

Im Folgenden haben wir für Sie alle relevanten Punkte in Sachen Kalkulation zusammengefasst. Sollten dennoch Fragen entstehen, wenden Sie sich bitte persönlich an uns, bevor Sie den Online-Antrag abschließend ausfüllen und absenden. Wir unterstützen Sie gerne.

### 12.1 Verbindliche Wahl des Kalkulationsschemas bei der Übersichtskalkulation

Im Online-Antrag können Sie zwischen einem Kalkulationsschema nach dem italienischen Fondo Unico dello Spettacolo (FUS), dem in Deutschland üblichen Kalkulationsschema der Filmförderanstalt (FFA) und dem in Österreich üblichen Kalkulationsschema des Österreichischen Filminstituts (ÖFI) wählen. Die Beschränkung auf drei mögliche Kalkulationsschemata für Ihre Überblickskalkulation hilft uns, Ihre Anträge besser miteinander vergleichen zu können.

**Bitte beachten Sie, dass die Wahl verbindlich ist und nicht rückgängig gemacht werden kann.**

### 12.2 Wissenswertes zur Detailkalkulation

Zusätzlich zu den Angaben in der Übersichtskalkulation bitten wir Sie, im Antrag auch eine Detailkalkulation des Projekts hochzuladen. Bei Bedarf finden Sie im *Downloadbereich* unserer Website Kalkulationshilfen (Excel-Tabellen) nach den oben genannten Schemata.

Akzeptiert werden ausschließlich Detailkalkulationen, die sich an den Schemata der FFA, des ÖFI und des FUS orientieren. Sollten Sie ein anderes Kalkulationsprogramm benutzen, bitten wir Sie, dieses in eines der genannten Schemata zu überführen.

Stellen Sie die geplanten Ausgaben in Südtirol (Territorialeffekt) bitte gesondert dar, indem Sie beispielsweise eine mehrspaltige Tabelle verwenden oder Gruppierungen von bestimmten Kostenposten bilden.

Falls Sie Territorialeffekte bei anderen Förderungen zu erbringen haben, weisen Sie auch diese entsprechend aus.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass wir innerhalb der Detailkalkulation – insbesondere bei größeren Posten sowie bei Posten, die als Territorialeffekt anerkannt werden sollen – keine Pauschalangaben akzeptieren.** Sie können diese Posten in einer Anlage zur Kalkulation detailliert aufführen.

Oben Angeführtes gilt insbesondere für Filmschaffende die von uns als Territorialeffekt anerkannt werden sollen, deren Einbindungsdauer, Honorar und Verpflegungspauschale im Detail aufgeschlüsselt werden müssen.

Detailliert aufzuschlüsseln sind auch größere Posten von Dienstleistern wie Reise- und Hotelkosten, Versicherungsdienste, Postproduktionservices etc.

Bitte beachten Sie, dass im Finanzierungsplan ausgewiesene Rückstellungen und Beistellungen in der Detailkalkulation dementsprechend entweder als Eigenleistungen oder als Leistungen Dritter getrennt auszuweisen sind (vgl. Abschnitt 13.11 dieses Merkblatts).

Bitte halten Sie für die Gestaltung der Detailkalkulation in Zweifelsfällen Rücksprache mit unseren Förderreferenten.

## 13 Kostenarten und ihre Anerkennung

Bitte berücksichtigen Sie in der Kalkulation ausschließlich projektbezogene Kosten. Ausgaben für Anlagevermögen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Kosten für die Unternehmensinfrastruktur (Fotokopiergerät, Büromieten, Korrespondenz) verstehen wir im Rahmen der so genannten Handlungskosten (vgl. Punkt 13.3) als bereits abgedeckt.

Bitte beachten Sie in allen Fällen die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung.

### 13.1 Brutto/Netto

Bei der Kalkulation der Herstellungskosten findet die **Mehrwertsteuer keine Berücksichtigung**. Bitte kalkulieren Sie hier grundsätzlich **netto**.



### 13.2 Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen

Spesensätze, Kilometergeldsätze und tarifliche Bestimmungen gelten gemäß der nationalen Gesetzgebung der jeweiligen Vertragsverhältnisse. Sollte es sich dabei um Rechtsrahmen außerhalb von Italien, Österreich oder Deutschland handeln, fügen Sie diese bitte nach Abschluss der Produktion in Ihrer Schlusskostenabrechnung (vgl. Thema Schlusskostenprüfung weiter unten) in italienischer, deutscher oder englischer Sprache bei. Wir behalten uns für diese Kostenposten ausdrücklich Deckelungen vor.

### 13.3 Handlungskosten, Producers Fee & Überschreitungsreserven

Gemessen an den Netto-Fertigungskosten können Sie bei TV-Produktionen bis zu 6% Handlungskosten (maximal 500.000,00 €) und 7,5% *Producer's Fee* kalkulieren. Bei Kinoprojekten akzeptieren wir bis zu 7,5% Handlungskosten, eine *Producer's Fee* von ebenfalls maximal 7,5% sowie eine Überschreitungsreserve von bis zu 5%.

### 13.4 Kostenminderungen

Bitte vergessen Sie nicht, kostenmindernde Erträge, wie zum Beispiel Rabatte, Skonti, Versicherungserstattungen oder Einnahmen aus dem Verkauf von Requisiten, von den Herstellungskosten in Abzug zu bringen. Dies gilt insbesondere für die Endabrechnung des Projekts.

### 13.5 Projektbezogene Finanzierungskosten

Projektbezogene Finanzierungskosten werden grundsätzlich in angemessenem Ausmaß anerkannt. Nicht berücksichtigt werden Zinsen auf eigene Mittel.

### 13.6 Steuerberatungskosten

Produzenten können projektbezogen die in Italien in der Regel anfallenden Kosten für **Steuerberatung** geltend machen. Werden diese von einem lokalen Dienstleister erbracht, können sie auch als Territorialeffekt anerkannt werden. Gerne vermitteln wir entsprechende Partner.

### 13.7 Personalkosten

Personalkosten sind branchenüblich zu kalkulieren und müssen den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen sowie den Mindestlöhnen entsprechen. Bitte beachten Sie, dass Personalkosten als Nettobeträge in der

Kalkulation anzuführen sind (vgl. 13.1), wobei die Lohnnebenkosten getrennt auszuweisen sind.

### 13.8 Vorkosten

Vorkosten können wir maximal in Höhe von 2,5% der Herstellungskosten anerkennen, wobei wir uns deren Ablehnung ausdrücklich vorbehalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in besonders gelagerten und zu begründenden Fällen möglich.

### 13.9 Kosten für die Schlusskostenprüfung

Die Schlusskostenprüfung (vgl. Punkt 19 dieses Merkblatts) durch eine von uns beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können Sie mit 3% der beantragten Fördersumme kalkulieren, mindestens jedoch mit 500 Euro und maximal mit 15.000 Euro bei einer Fördersumme bis 500.000 Euro. Liegt der Förderbetrag höher, können Sie aus dem übersteigenden Förderbetrag eine zusätzliche Prüfgebühr von 1% errechnen. Diese Kosten werden von uns als Territorialeffekt anerkannt, sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren Sitz in Südtirol hat. Eine entsprechende Rechnung über die Prüfgebühren wird Ihnen nach Abschluss der Prüfung von der von uns beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt.

### 13.10 Vorsteuer-Abzug

Bitte beachten Sie, dass wir im Falle von Förderempfängern **mit Unternehmenssitz in Italien** bei Auszahlung jeder Förderrate 4% des Betrags als einbehaltene Vorsteuer abziehen. Dabei handelt es sich um eine italienische Steuer, die auf Förderbeiträge erhoben wird, wenn der Förderempfänger einer Unternehmenstätigkeit in Italien nachgeht und die wir für Sie an das zuständige Finanzamt überweisen. Die entsprechende Bestätigung wird Ihnen von uns im darauffolgenden Jahr übermittelt. Mithilfe dieser Erklärung können sie den einbehaltenen Betrag von Ihrer Steuerschuld in Abzug bringen.

Förderempfänger **ohne Unternehmenssitz in Italien** sollten spätestens zum Zeitpunkt des Abrufs der ersten Förderrate eine Ansässigkeitsbescheinigung ihres zuständigen Finanzamts vorlegen, aus der hervorgeht, dass für das betreffende Produktionsunternehmen keine Steuerpflicht in Italien vorliegt. Wenn uns dies bescheinigt wird, können wir den Förderbetrag **ohne Abzug der Vorsteuer** auszahlen.

### 13.11 Territorialeffekte

Um Ihnen die Kalkulation des Südtiroler Territorialeffekts zu erleichtern, haben wir Ihnen im Folgenden einige Grundsätze und Regeln zusammengestellt, aus denen

hervorgeht, welche Kosten in welchem Ausmaß als Territorialeffekt anerkannt werden.

Wir behalten uns grundsätzlich vor, von Ihnen kalkulierte Kosten nicht als Territorialeffekt zu akzeptieren. Das kann im Falle einer positiven Förderentscheidung zur Folge haben, dass die beantragte Fördersumme nicht in voller Höhe genehmigt wird.

Über die endgültige Anerkennung von Kosten als Südtiroler Territorialeffekt wird im Rahmen der Schlusskostenprüfung (vgl. Punkt 19 dieses Merkblatts) entschieden.

Das Ziel des Territorialeffekts ist, dass Produktionsgelder auf dem Territorium verbleiben und auf diesem Wege die Volkswirtschaft im Allgemeinen und der Filmstandort Südtirol im Besonderen gestärkt werden.

#### *Allgemeine Grundsätze*

Grundsätzlich können sämtliche von uns im Rahmen der Gesamtkalkulation anerkannte Kostenarten dem Territorialeffekt zugerechnet werden. Wir raten Ihnen allerdings davon ab, die Überschreitungsreserve als Territorialeffekt zu kalkulieren.

Grundsätzlich können bei allen Kosten die Sätze und Tarife kalkuliert werden, die im Herkunftsland der antragstellenden Produktionsfirma branchenüblich und steuerlich anerkannt sind.

Handelt es sich um eine Rechnung, deren Absender ein Unternehmen mit Sitz in Südtirol bzw. eine ins Handelsregister eingetragene Niederlassung in Südtirol hat **und** deren Leistung in Südtirol – nach dem Zeitpunkt der offiziellen Anerkennung des Rechnungsausstellers als effektwirksamer Dienstleister durch die IDM Südtirol – erbracht wurde, ist grundsätzlich von einem Südtiroler Territorialeffekt auszugehen. Bitte halten Sie in Zweifelsfällen **bereits im Rahmen der Kalkulationserstellung**, die Sie mit **Ihrem Antrag** bei uns vorlegen, Rücksprache mit uns.

#### **Autoanmietung**

Bei Rechnungen über Autoanmietungen kommt es nicht auf den Hauptsitz des Autovermieters an, jedoch muss dieser mindestens eine Filiale in Form einer eingetragenen Niederlassung in Südtirol haben. Die Fahrzeuge müssen in Südtirol angemietet oder abgegeben werden und für den überwiegenden Gebrauch in Südtirol bestimmt sein. Die Anmietung muss in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Projektrealisierung in Südtirol stehen, z.B. Dreharbeiten.

Bei Anmietung eines Autos über einen „Broker“ (d.h. einen Autovermieter, der keine eigene Flotte hat, sondern seine Autos bei unterschiedlichen Unternehmen anmietet), gelten die gleichen Regeln. Zusätzlich muss bei der Schlusskostenprüfung folgende Dokumentation vorliegen, damit die Autoanmietung als Territorialeffekt anerkannt werden kann:

- Gesamtbetrag der Leistung
- Auflistung der angemieteten Fahrzeuge (Fahrzeug mit Kennzeichen, Anzahl der Tage)

- Voucher auf welchem Datum und Ort der Anmietung und Rückgabe, das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges angeführt sind.

#### **Autobahngebühr**

Als Territorialeffekt werden nur Belege anerkannt, aus denen hervorgeht, dass die Einfahrt und die Ausfahrt in Südtirol erfolgt ist.

#### **Benzinkosten**

Belege von Südtiroler Tankstellen sowie Benzinkarten, die mit entsprechendem Stempel versehen sind, werden grundsätzlich als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt. Verwenden Sie eine sogenannte „Multicard“, muss der Ort der Niederlassung der lokalen Tankstellen für die Schlusskostenprüfung als solcher erkennbar sein.

#### **Finanzierungskosten**

Projektbezogene Finanzierungskosten werden nur dann als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, wenn das kontoführende Kreditinstitut seinen Sitz in Südtirol hat.

#### **Handlungskosten und *Producer's Fee***

Handlungskosten und *Producer's Fee* werden als Südtirol-Effekt anerkannt, wenn das geförderte Produktionsunternehmen seinen Firmensitz in Südtirol hat.

#### **Hotelrechnungen**

Hotelrechnungen können nur dann als Südtirol-Effekt anerkannt werden, wenn die Rechnung von einem Hotel, welches sich in Südtirol befindet, ausgestellt wird. Bei Hotelbuchungen über ein Reisebüro ist der Standort des Hotels und nicht jener des Reisebüros ausschlaggebend.

#### **Kilometergeld**

Kilometergeld wird dann als Südtirol-Effekt anerkannt, wenn der gefahrene Wagen in Südtirol angemeldet ist oder der Inhaber seinen Hauptwohnsitz in Südtirol hat. Für die Berechnung des Kilometergeldes gelten die offiziell gültigen Tabellen („ACI“).

#### **Kosten für die Schlusskostenprüfung**

Die von der von uns beauftragten Gesellschaft durchgeführte Schlusskostenprüfung wird als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, sofern diese ihren Sitz in Südtirol hat.

#### **Motivmieten**

Mietkosten für Südtiroler Motive werden grundsätzlich als Südtirol-Effekt anerkannt.

### **Personalkosten**

Personalkosten werden als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, wenn die beschäftigte Person ihren Erstwohnsitz in Südtirol hat. Personalkosten von in Südtirol geborenen, aber nicht dort gemeldeten Personen, werden bis auf weiteres ebenfalls als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt, wenn es sich um freiberuflich tätige Filmschaffende handelt. Personalkosten von in Südtirol geborenen, festangestellten, aber nicht dort gemeldeten Personen, werden **nicht als Territorialeffekt anerkannt**. Analog gilt dies für Produzentengagen von Südtiroler Produzenten, deren Unternehmen keinen Unternehmenssitz in Südtirol hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein doppelter Territorialeffekt bei Filmschaffenden grundsätzlich ausgeschlossen ist. Sollte eine Person in mehreren Regionen als Territorialeffekt anerkannt sein, so liegt es im Ermessen des Produzenten, zu entscheiden, in welcher Region diese im konkreten Projekt als Territorialeffekt kalkuliert werden soll.

Bitte weisen Sie die Lohnnebenkosten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) in Ihrem Antrag getrennt aus, damit die im Antrag aufgelisteten Löhne, welche manchmal auch Bestandteil der Bedingungen bilden, mit jenen im Zwischenkostenstand und sodann im Endkostenstand verglichen werden können.

Aus den einzelnen Positionen muss die Einbindungsdauer der Filmschaffenden hervorgehen. Personalkosten sollen also immer aufgeschlüsselt angeführt werden.

### **Personalkosten für Studenten und Absolventen der Filmschule ZeLIG sowie von Absolventen des Lehrgangs MOV!E IT!**

Personalkosten für aktuell in die Südtiroler Ausbildungsinstitution „ZeLIG Schule für Dokumentarfilm, Fernsehen und Neue Medien“ eingeschriebene Studenten werden grundsätzlich als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt.

Personalkosten für Absolventen der Bozner Filmschule „ZeLIG“ werden ab dem Ausbildungszyklus 2007–2010 als Südtiroler Territorialeffekt vorübergehend anerkannt, wenn es sich um freiberuflich tätige Filmschaffende handelt. Außerdem werden auch Absolventen der Aus- und Weiterbildungsplattform MOV(I)E IT! als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt. Was hingegen die Produzentengagen von „ZeLIG“-Absolventen, deren Unternehmen keinen Unternehmenssitz in Südtirol hat, anlangt, so werden diese nicht als Territorialeffekt anerkannt.

### **Praktikums- und Ausbildungsplätze**

Das Produktionsunternehmen ist dazu verpflichtet, Praktikanten und Auszubildende entsprechend zu versichern. Darüber hinaus erwarten wir uns, dass Übernachtungs- und Verpflegungskosten von der Produktionsfirma gedeckt werden, welche auch dafür verantwortlich ist, einen etwaigen gesetzlich vorgesehenen Mindestlohn einzuhalten. Weitere Vergütungen sind verhandelbar.

### **Reisekosten**

Alle Reisekosten, die über ein Südtiroler Reisebüro gebucht werden und die in einem direkten Zusammenhang mit der geförderten Produktion stehen, können als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt werden. Die IDM Südtirol behält sich eine Deckelung des Betrages ausdrücklich vor.

Auch Online-Tickets für Züge werden nur dann anerkannt, wenn sie über ein Südtiroler Reisebüro erworben werden.

### **Rück- und Beistellungen**

Leistungen, die dem Südtirol-Effekt zuzuordnen sind, können in Ausnahmefällen im Finanzierungsplan als Rück- oder Beistellung kalkuliert werden.

### **Sozialabgaben**

Lohnnebenkosten sowie Lohnsteuern von nicht in Südtirol gemeldeten oder dort geborenen Personen – die für ihre Arbeitszeit in Italien über eine Südtiroler Produktionsfirma angemeldet werden – **werden grundsätzlich nicht als Südtirol-Effekt anerkannt.**

### **Tagegelder und Catering**

Für die Drehtage in Südtirol werden, unabhängig vom Hauptwohnsitz des Filmschaffenden, Tagegelder als Südtirol-Effekt anerkannt. Für die Berechnung der Sätze gelten jeweils die im Herkunftsland der geförderten Produktionsfirma steuerlich anerkannten Maßgaben.

Catering- und Restaurantkosten sind entsprechend den üblichen und steuerlich anerkannten Praktiken von eventuellen Tagegeldern in Abzug zu bringen.

Tagegelder an in Südtirol ansässige Personen werden immer als Südtirol-Effekt anerkannt, auch wenn außerhalb von Südtirol gedreht wird.

### **Überschreitungsreserve**

Normalerweise wird die Überschreitungsreserve nicht als Südtirol-Effekt kalkuliert. Überschreitungsreserven werden nur dann als Südtirol-Effekt anerkannt, wenn sie einzeln erbracht, nach diesem Merkblatt als Südtirol-Effekt anerkannt und in der Schlusskostenprüfung als solcher nachgewiesen werden. Etwaige Restbeträge der Überschreitungsreserve in der Schlusskostenprüfung sind kein Südtiroler Territorialeffekt.

### **Unterbeauftragungen**

Als Südtiroler Territorialeffekt anerkannt werden nur jene unterbeauftragten Unternehmen, welche ihrerseits die unter Punkt 13.12.1 dieses Merkblatts genannten Bedingungen erfüllen.

### Versicherungskosten

Kosten für Versicherungen werden als Südtirol-Effekt anerkannt, wenn die Versicherung einen Firmensitz in Südtirol hat. Bei Abschlüssen über einen Versicherungsmakler muss dieser ebenfalls in Südtirol ansässig sein.

## 14 Eigenleistungen

Bitte beachten Sie für die Anerkennung sogenannter Eigenleistungen in Ihrer Kalkulation folgendes: Wir betrachten alle Leistungen des antragstellenden Unternehmens (natürliche oder juristische Person) sowie der in das Projekt eingebundenen Koproduzenten als Eigenleistungen. Dies gilt auch für Leistungen, die von deren Gesellschaftern, Geschäftsführern oder von Personen, welche mit diesen in einem nahen wirtschaftlichen Verhältnis stehen, erbracht werden.

Bitte kennzeichnen Sie diese **Eigenleistungen in Ihrer Kalkulation deutlich** oder ergänzen Sie Ihren Antrag um ein Dokument, das die Eigenleistungen im Sinne unserer Definition auflistet und erläutert.

- Für die **Personalkosten** unter Ihren Eigenleistungen gilt folgendes:

Handelt es sich um Personalkosten für Mitarbeiter, müssen diese marktgerecht kalkuliert werden.

Handelt es sich um Personalkosten des Geschäftsführers bzw. eines Gesellschafters des antragstellenden Unternehmens, kalkulieren Sie diese 25% unter dem Marktpreis. Die letztgenannten Eigenleistungen sollen, die Producer's Fee eingeschlossen, 20% des Gesamtbudgets nicht überschreiten.

- Für **Sachleistungen** unter den Eigenleistungen gilt:

Sachleistungen unter den Eigenleistungen bitten wir Sie, mit einem Preis zu kalkulieren, der mindestens 25% unter dem Marktpreis liegt. Bitte legen Sie uns in diesem Zusammenhang möglichst schon bei Antragsstellung entsprechende Vergleichsangebote vor.

Ausnahmen bilden sogenannte „schwierige audiovisuelle Werke“ (z.B. Erst- und Zweitfilme, Dokumentarfilme, Low-Budget-Produktionen oder sonstige kommerziell schwierige Werke). In diesen Fällen können wir ausnahmsweise höhere Eigenleistungen akzeptieren, behalten uns jedoch ausdrücklich eine Deckelung vor. Bitte halten Sie bei Antragsstellung Rücksprache mit uns.

**Bitte beachten Sie für die Schlusskostenprüfung Ihres Projekts, dass Sie Eigenleistungen grundsätzlich nur in der kalkulierten Höhe abrechnen können.**

Die Eigenleistungen können im Eigenanteil rückgestellt werden.

## 15 Eigenanteil

Gemäß unserem Modell muss der Produzent selbst einen angemessenen Anteil zur Finanzierung des Projekts erbringen. Dieser kann in Form von Eigenmitteln, Rückstellungen und Beistellungen erbracht werden. Filmfördermittel, mit Ausnahme von Preisgeldern und sogenannten Referenzmitteln, werden nicht als Eigenanteil anerkannt.

In der Detailkalkulation wird der Eigenanteil getrennt ausgewiesen.

### 15.1 Eigenmittel

Die **Eigenmittel sollen mindestens 5% der kalkulierten Herstellungskosten betragen**, bei Koproduktionen bezogen auf den von der jeweiligen Seite zu finanzierenden Koproduktionsanteil. Bei TV-Koproduktionen gelten die Gesamtherstellungskosten abzüglich des Koproduktionsanteils (nicht des Lizenzanteils) des TV-Senders als Grundlage für die Errechnung der Eigenmittel. Letztere werden in Form von Barmitteln aus dem Vermögen des Antragstellers gestellt. Bitte legen Sie Ihrem Antrag zum Nachweis der vorhandenen Eigenmittel entsprechende Bankbestätigungen bei. Als Eigenmittel werden auch Fremdmittel, also rückzahlbare Darlehen Dritter oder Bankdarlehen, akzeptiert. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Herabsetzung des Eigenanteils oder die Kalkulation von Rückstellungen, die den Eigenanteil ganz oder teilweise ersetzen, gewährt werden.

### 15.2 Rückstellungen

Rückstellungen werden in einer dem Projekt angemessenen Höhe akzeptiert. Bitte weisen Sie diese Positionen im Finanzierungsplan aus und belegen Sie alle Rückstellungsposten mit einer **unterschiedenen Erklärung** der rückstellenden Partei. Dies gilt sowohl für das antragstellende Unternehmen als auch für Dritte.

Sowohl Eigenleistungen (vgl. 14 dieses Merkblatts) als auch **Leistungen Dritter** können rückgestellt werden. Bitte kennzeichnen Sie sowohl die Eigenleistungen als auch die rückgestellten Leistungen Dritter in Ihrer **Detailkalkulation deutlich**.

**Bitte beachten Sie für die Schlusskostenprüfung Ihres Projekts, dass Sie Eigenleistungen und rückgestellte Leistungen Dritter grundsätzlich nur in der kalkulierten Höhe abrechnen können.**

### 15.3 Beistellungen

Bitte beachten Sie, dass Sie Kostenposten innerhalb Ihrer Kalkulation, die Sie in Form von Beistellungen finanzieren, maximal in marktüblicher Höhe kalkulieren können. Wie im Falle der Eigenleistungen und der rückgestellten Leistungen Dritter sollen auch die Beistellungen schon in der Kalkulation **deutlich** als solche erkennbar



sein und dementsprechend von Ihnen ausgewiesen werden. Als Nachweis bitten wir Sie, dem Finanzierungsplan eine unterzeichnete Beistellungserklärung beizulegen.

## 16 Koproduktionen

Bitte beachten Sie im Falle einer Koproduktion in Ihrem Finanzierungsplan die für internationale Koproduktionen geltenden bi- und multilateralen Abkommen.

## 17 Kalkulationen und Finanzierungsplan als Bestandteil der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE)

Die finale Kalkulation des Produktionsbudgets, der damit verbundene Territorialeffekt, die Drehtage in Südtirol sowie der finale Finanzierungsplan werden im Fall einer Bewilligung des Förderantrags sowie einer anschließend positiv abgeschlossenen wirtschaftlichen und juristischen Prüfung der finalen Projektunterlagen wesentlicher Bestandteil der sogenannten Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE; vgl. dazu auch die Informationen in Kapitel 9.1. dieses Dokuments). Die EVE hat den Charakter der finalen und rechtlich verbindlichen Förderzusage und ist mit dem anderenorts üblichen Fördervertrag vergleichbar. Nach Ausstellung der EVE sind Umverteilungen innerhalb der Kalkulation möglich. Der vereinbarte Territorialeffekt darf dadurch jedoch nicht reduziert werden. Zudem muss die Einbindung der Südtiroler Filmschaffenden und Dienstleister – wie lt. EVE vereinbart – weiterhin gewährleistet sein. Etwaige Umverteilungen innerhalb der Kalkulation müssen IDM Südtirol rechtzeitig mitgeteilt werden. IDM Südtirol behält sich die Anerkennung dieser Umverteilungen – die von Ihnen spätestens im Rahmen der Schlusskostenprüfung nachvollziehbar begründet werden müssen – vor. Bitte teilen Sie uns eventuelle Veränderungen an dem der EVE zugrundeliegenden Finanzierungsplan bzw. an der Höhe des Produktionsbudgets ebenfalls **umgehend** mit. Änderungen in der Kalkulation sowie im Finanzierungsplan müssen **unbedingt** von IDM Südtirol genehmigt werden, da die EVE sonst Ihre Gültigkeit verliert.

Ebenso ist IDM Südtirol über wesentliche künstlerische Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Diese Entscheidungen müssen genehmigt werden, weil sie die Natur des geförderten Filmwerkes maßgeblich beeinflussen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn beispielsweise eine neue Regisseurin hinzugezogen oder der bereits bestätigte Hauptdarsteller ersetzt wird.

## 18 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme führen wir normalerweise in vier Teilbeträgen durch. Bitte beachten Sie, dass die Auszahlungen **nie automatisch** erfolgen, sondern von Ihnen innerhalb bestimmter Fristen sowie begleitet von spezifischen Dokumenten mittels eines sogenannten Abruffformulars bei uns angefordert werden

müssen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages von 25% erfolgt – nach Ausstellung der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE; vgl. dazu auch die Informationen in Kapitel 9.1. und Kapitel 17 dieses Dokuments) – bei Schließung der Finanzierung und Vorlage entsprechender Dokumente. Den zweiten Teilbetrag von 30% zahlen wir bei Beginn der Dreharbeiten und Vorlage entsprechender Dokumente. Den dritten Teilbetrag von 25% gewähren wir bei Abnahme des Rohschnitts sowie des Zwischenkostenstands des Projekts. Die Auszahlung des vierten Teilbetrags von 20% erfolgt nach positiver Prüfung in der Schlusskostenprüfung.

Bitte beachten Sie, dass die Auszahlungsmodalitäten bzw. Ratenzahlungen in der Einseitigen Verpflichtungserklärung eines jeden Projekts grundsätzlich im Rahmen des Ermessensspielraums der IDM Südtirol festgelegt werden und je nach Projekt variieren können.

Allgemeine Informationen bezüglich der Auszahlungsvoraussetzungen finden Sie nachfolgend. Alle projektspezifischen Informationen erhalten Sie nach einer positiven Förderentscheidung rechtzeitig auf schriftlichem Wege.

## 19 Teilbeträge, Fristen und Verpflichtungen

Bitte beachten Sie, dass folgende Angaben ausschließlich Ihrer Information dienen. Juristisch bindende Informationen sowie alle projektspezifischen Auszahlungsmodalitäten sind im Falle eines positiven Förderentscheids in der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) enthalten.

### 19.1 Teilbetrag 1 als Vorschuss

Den ersten Teilbetrag als Vorschuss von 25% können wir auszahlen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Projektbezogenes Produktionskonto
- Bestätigung der Hausbank über die Kontodaten
- Abgeschlossene Materialversicherung
- Abgeschlossene Ausfallversicherung
- Übermittlung des vorläufigen Drehplans in- und außerhalb Südtirols
- Nachweis über die Beschäftigung der im Antrag genannten Haupt-Mitwirkenden im Rahmen der Produktion (insb. Regie, Kamera und Hauptdarsteller)
- Finale Kalkulation des Projekts
- Finaler Finanzierungsplan
- Beleg der Schließung der Finanzierung durch entsprechende Dokumente

Bitte legen Sie uns die entsprechenden Dokumente spätestens 12 Monate ab Datum der Förderzusage vor.

## 19.2 Teilbetrag 2 als Vorschuss

Den zweiten Vorschuss von 30% können wir bei Drehbeginn und bei Vorlage folgender Dokumente auszahlen:

- Finale Gesamtbesetzungsliste inkl. Kennzeichnung Filmschaffender mit Südtirol-Effekt
- Finale Gesamtstabelle inkl. Kennzeichnung Filmschaffender mit Südtirol-Effekt
- Finaler Drehplan in und außerhalb Südtirols
- Finale Motivliste
- Finaler Herstellungsplan
- Disposition und Bericht des ersten Drehtages

Wir weisen Sie darauf hin, dass der erste Drehtag spätestens 18 Monate ab Datum der Förderzusage stattfinden muss. Bitte gewährleisten Sie, dass die oben genannten Dokumente ebenfalls spätestens 18 Monate ab Datum der Förderzusage eingereicht werden.

## 19.3 Teilbetrag 3 als Vorschuss

Den dritten Vorschuss von 25% können wir auszahlen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Von IDM Südtirol abgenommener Rohschnitt
- Vorlage von aktualisierten Informationen über die Erstauswertung des Projekts (z.B. Kinostart im Heimatmarkt oder Fernseherstrahlung)
- Ein von der IDM Südtirol ohne Beanstandungen geprüfter Zwischenkostenstand des Projekts unter Ausweisung des zu diesem Zeitpunkt erzielten Territorialeffekts

## 19.4 Finaler Teilbetrag

Den finalen Teilbetrag von 20% der Fördersumme können wir bei Vorlage folgender Unterlagen und nach erfolgter Schlusskostenprüfung auszahlen:

- Presse- und Promotionsmaterial
- Zwölf DVD's
- Technisch einwandfreie archivfähige digitale Kopie der geförderten Produktion im Originalvorführformat
- Beleg über Einlagerung der Nullkopie in einem branchenanerkannten Labor oder Archiv, bei digitalen Produktionen ein entsprechend adäquates Format
- Endkostenstand über die Ausgaben und Sachbericht mit Angaben zu den Kostenabweichungen
- Finaler Finanzierungsplan

Bitte reichen Sie die Unterlagen für die Schlusskostenprüfung spätestens zwölf Monate nach Projektabschluss ein. Ein Projekt gilt dann als abgeschlossen, wenn die

Erstauswertung beginnt. Bei TV-Projekten ist das der Fall, wenn das Projekt erstmals ausgestrahlt wurde, bei Kinoprojekten gilt der Kinostart bzw. die Festivalpremiere.

## 20 Schlusskostenprüfung

Vor Auszahlung der letzten Förderrate und spätestens zwölf Monate nach Beginn der Erstauswertung Ihres Projekts muss die Schlusskostenprüfung erfolgen. Um diese ordnungsgemäß abwickeln zu können müssen Sie den Endkostenstand über die Ausgaben sowie einen Sachbericht mit Angaben zu den Kostenabweichungen vorlegen (siehe Kapitel 19.4).

Mit Auszahlung des 3. Teilbetrags erhalten Sie von uns eine E-Mail, die noch einmal alle wesentlichen Informationen zusammenfasst, welche Sie für die Schlusskostenprüfung benötigen. Die von uns beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Dokumente prüfen. Demensprechend werden Sie in unserer E-Mail dazu aufgefordert, alle Unterlagen direkt der Prüfgesellschaft zu übermitteln. Sobald die Prüfung ihres Projekts ohne Beanstandungen erfolgt ist und wir von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die entsprechende Mitteilung erhalten haben, können Sie bei uns den finalen Teilbetrag Ihrer Fördersumme abrufen.

### 20.1 Details zur Schlusskostenprüfung

Für die Schlusskostenprüfung der geförderten Projekte hat die IDM Südtirol eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die für die Prüfung von Ihnen folgende Dokumente benötigt:

- Schlusskostenstand von Produzent und sämtlichen Koproduzenten unterzeichnet (Gegenüberstellung Plankosten laut einseitiger Verpflichtungserklärung mit Ist-Kosten)
- Ausweis noch nicht gezahlter Rechnungen
- Aufstellung Territorialeffekt Südtirol (Gegenüberstellung mit dem kalkulierten Territorialeffekt Südtirol laut Einseitiger Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. Antrag)
- Buchungskontenblätter Herstellungskosten gesamt (Excel-Datei, bei Sesambuchung Ausdruck „Kostenpositionen pro Kostenart“, ansonsten Datum, Empfänger/Einzahler, Buchungsgrund, Betrag, Effektbetrag erkennbar)
- Buchungskontenblätter Südtirol-Effekt (Excel-Datei, nur erforderlich soweit nicht aus Buchungskontenblättern unter Nr. 4 erkennbar)
- Sachbericht Herstellungskosten gesamt (Abweichungen der Hauptkonten laut Schlusskostenstand von über 20% zum Kostenvoranschlag sind zu erläutern)
- Finanzierungsstatus (Gegenüberstellung Finanzierungsplan laut einseitiger Verpflichtungserklärung mit aktuellem Finanzierungsstatus unter Ausweis der noch ausstehenden Zahlungen)
- Nachweise zu den Zahlungseingängen der Finanzierungsbestandteile (Kontoauszug)
- Verträge mit den nicht im Finanzierungsplan enthaltenen Finanzierungspartnern bzw. Koproduzenten
- Rechtsgültig unterschriebene Vollständigkeitserklärung

- Endgültige Stab- und Besetzungsliste mit Angabe des steuerlichen Wohnsitzes
- Tagesdispositionen sowie Tagesberichte, bei Dokumentation detaillierte Aufstellung der Drehdaten (Angabe der Drehorte, Anzahl der Drehtage, Drehzeitraum, beteiligte Personen)
- Protokolle der Filmversicherung bei Schäden
- Angabe zu kostenmindernden Erträgen
- Nachweis der Fertigstellung der Nullkopie (z. B. Lieferschein Kopierwerk)
- Angabe von Filmlänge und Format
- Angabe von Uraufführung/Kinostart bzw. Erstausstrahlung (Datum, Ort bzw. Sender)
- Nachweis der Ablieferung einer Kopie (im Falle eines Kinofilms) beim nationalen Archiv

## 20.2 Weitere Informationen

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Schlusskostenprüfung zudem folgende Informationen:

### 20.2.1 Ordentliche Rechnung

Es können nur die Aufwendungen anerkannt werden, für die ein Steuerbeleg bzw. eine kaufmännisch ordentliche Rechnung vorliegt, die auf den Förderempfänger ausgestellt ist und für die ein tatsächlicher Mittelfluss nachgewiesen werden kann. Einzelbelege müssen eindeutig dem Projekt zugeordnet werden können.

### 20.2.2 Aufbau und Inhalt der Schlusskostenprüfung

Bitte stellen Sie im Endkostenstand die kalkulierten Kosten lt. Einseitiger Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. Antrag den tatsächlich angefallenen Kosten gegenüber. Auch im finalen Finanzierungsstatus soll die geplante Finanzierung lt. EVE bzw. Antrag der finalen Ist-Finanzierung gegenübergestellt werden. Bitte weisen Sie noch ausstehende Zahlungsaus- bzw. Eingänge aus.

Wir bitten Sie, die Originalbelege und -verträge zur Einsicht bereitzuhalten. Auf Wunsch sollten Sie uns bzw. der externen Rechnungsprüfgesellschaft Kopien für die Stichprobenkontrolle hiervon vorlegen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Rechnungslegung für die Schlusskostenprüfung in branchenüblicher, vor allem durch die Fernsehsender anerkannte, kaufmännisch geordnete und aussagefähige Form in absoluter Transparenz erfolgen. Wir legen Wert darauf, dass Sie dabei jederzeit die Grundsätze sparsamer Haushaltsführung beachten. IDM Südtirol bzw. die von ihr beauftragten Dritten haben diesbezüglich ein Bucheinsichtsrecht in alle Unterlagen der geförderten Produktion, das sie jederzeit ausüben dürfen.

Im Zusammenhang mit der Rechnungslegung können wir die Übergabe von erläuternden schriftlichen Materialien, die Anfertigung entsprechender rechnerischer Aufstellungen sowie weitere schriftliche Nachweise verlangen.

Grundsätzlich können wir nur Aufwendungen anerkennen, die in der Produktionsphase tatsächlich zur Zahlung fällig geworden sind.

### 20.3 Unter- bzw. Überschreitung der kalkulierten Gesamtherstellungskosten sowie des Finanzierungsplans

Sollten Sie die kalkulierten, der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. dem Antrag zugrundeliegenden Gesamtherstellungskosten des Projekts unterschreiten, wird der Förderbeitrag der Unterschreitung entsprechend prozentual gekürzt. Dies hat zur Folge, dass die finale Rate der Produktionsförderung nicht zur Gänze ausgezahlt wird.

Wenn die Schlusskostenprüfung des Projekts zum Ergebnis hat, dass sowohl der Territorialeffekt (siehe Kapitel 19.4) als auch die Gesamtherstellungskosten nicht wie kalkuliert erreicht werden, wird der Förderbeitrag in der Regel entsprechend der prozentual höheren Unterschreitung gekürzt.

Im Falle einer Überschreitung der Gesamtherstellungskosten wird die Fördersumme nicht nachträglich erhöht.

### 20.4 Abweichungen vom vereinbarten Territorialeffekt und den vereinbarten Drehtagen in Südtirol

Grundsätzlich werden bei einer Unterschreitung des Territorialeffekts bzw. der Drehtage in Südtirol die bewilligten Mittel reduziert bzw. werden Teile der finalen Förderrate nicht ausgezahlt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass wir Abweichungen von dem in der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) bzw. dem Antrag festgelegten Territorialeffekt bzw. von den dort festgelegten Drehtagen in Südtirol nur in absoluten Ausnahmefällen akzeptieren. Anerkannt wird ein geringerer Territorialeffekt sowie eine verringerte Anzahl an Drehtagen in Südtirol in der Regel nur, wenn dies für Ihr Projekt technisch unabdingbar war oder dadurch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vermieden werden konnte. Derartige Änderungen sind uns unverzüglich und in schriftlicher Form mitzuteilen und müssen von IDM SÜDTIROL ausdrücklich genehmigt werden. Wird IDM SÜDTIROL über oben genannte Änderungen nicht rechtzeitig informiert und werden diese nicht ausdrücklich freigegeben, wird die Fördersumme gekürzt.

### 20.5 Abweichungen von den projektspezifischen Maßgaben

Wir bitten Sie, die projektspezifischen Maßgaben in der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) einzuhalten. Diese richten sich vor allem an die Einbindung von Südtiroler Filmschaffenden und Dienstleistern. Da wir mit unserer Förderung das Ziel verfolgen, eine nachhaltige Infrastruktur in Südtirol aufzubauen, ist uns die Einbindung von lokalen Arbeitskräften besonders wichtig. Die Nichteinhaltung der projektspezifischen Bedingungen haben eine Kürzung des Förderbeitrags nach Maßgabe der Nichterfüllung zur Folge.

Auch hier gilt: Abweichungen von den im Antrag, der Förderzusage sowie der Einseitigen Verpflichtungserklärung (EVE) gemachten Angaben müssen IDM SÜDTIROL umgehend und in schriftlicher Form mitgeteilt und ausdrücklich genehmigt werden. In der Regel wird IDM SÜDTIROL darum bemüht sein, eine Lösung zur Erfüllung der projektspezifischen Maßgaben zu finden.

Wird IDM SÜDTIROL über oben genannte Änderungen nicht rechtzeitig informiert und werden diese nicht ausdrücklich freigegeben, wird die Fördersumme gekürzt.

## 21 Sonstige Informationen

Ihr Projekt sollte in der Regel maximal 24 Monate nach Ausstellung der grundsätzlichen Förderzusage in einem EU-Land veröffentlicht werden.

Termine von TV-Ausstrahlung bzw. Kinostart/Festivalpremiere Ihres Projekts müssen uns spätestens eine Woche vorher angekündigt werden.

Bitte beachten Sie die Nennungsverpflichtungen gemäß Artikel 10 der Anwendungsrichtlinien und führen Sie **IDM Südtirol** sowie die **Autonome Provinz Südtirol** branchenüblich in Vor- und/oder Abspann Ihrer Produktion an (sowie an geeigneter Stelle der damit verbundenen und mitgeförderten digitalen Erzählformate) sowie immer dann, wenn Förder- und Finanzierungspartner des geförderten Filmprojekts genannt werden. Bitte nutzen Sie dazu in der Regel unser Logo, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen lassen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der Film- und TV-Förderung des Landes Südtirol der höchste aller Fördereinrichtungen ist, muss in Südtirol stattfinden. Aufführungen bei Festivals sind davon ausdrücklich ausgenommen. Zudem freuen wir uns über Presse- und/oder Publikums-Sonderaufführungen zum Kinostart in Südtirol.

## 22 Rechtliche Hinweise

Die Zahl der geförderten Projekte ist nicht abhängig von der Jahresmittelverfügbarkeit der Südtiroler Filmförderung. Es besteht also kein Anspruch auf eventuell noch vorhandene Mittel der Filmförderung zum Jahresende. Zudem ist es nicht möglich, eine Aufstockung bereits genehmigter Fördermittel zu beantragen.

IDM Südtirol behält sich grundsätzlich vor, Antragssummen nicht in voller Höhe zu genehmigen.

Da es sich bei der Förderentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, können Sie gegen diese fristgerecht rechtlichen Schritte einleiten. Über die Fristen werden Sie im Zugeschreiben aufgeklärt.

### 22.1 Falschangaben des Antragstellers

Falschaussagen oder Unterschlagung der geforderten Informationen, führen zur Nichtberücksichtigung des Antrags bzw. im Falle einer bereits gewährten Förderung, zum sofortigen Widerruf derselben und einer Rückzahlungsverpflichtung des Antragstellers.

### 22.2 Insolvenz oder Projektabbruch

Ein wie auch immer begründeter Projektabbruch hat die Haftung des oder der verantwortlichen Produzenten für den Zuschuss der Südtiroler Filmförderung zur Folge. IDM Südtirol kann die gesamte Fördersumme zurückverlangen.

### 22.3 Haftung für den Zuschuss

Die Haftung für den Zuschuss übernimmt grundsätzlich der Geförderte. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle einer Koproduktion auf eine Mithaftung weiterer risikobeteiligter Produzenten zu bestehen.

### 22.4 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt weiterhelfen zu können. Für Rückmeldungen bezüglich der Qualität und der Verständlichkeit der getroffenen Aussagen sind wir grundsätzlich dankbar. Wir wünschen Ihnen und Ihrem Projekt viel Erfolg!